

GEMEINDE BORSTEL-HOHENRADEN

AUFSTELLUNG DER 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES "GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER BAB 23" BETEILIGUNG GEM. §§ 3 ABS. 1, 4 ABS. 1 I.V.M § 2 ABS. 2 BAUGB ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Gemeinde Ellerhoop, über Amt Rantzau, Schreiben vom 19.04.2016
2. Gemeinde Hemdingen, über Amt Rantzau, Schreiben vom 19.04.2016
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein, untere Forstbehörde, Schreiben vom 15.04.2016
4. Stadt Quickborn, Schreiben vom 14.04.2015
5. Tennes, Lehrte, Schreiben vom 05.04.2016
6. Gemeinde Kummerfeld; über Amt Pinnau, Schreiben vom 27.04.2016
7. Gemeinde Tangstedt; über Amt Pinnau, Schreiben vom 27.04.2016

2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3, Bonn, Schreiben vom 14.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Hinweis</p> <p>Im Planungsbereich gilt eine Bauhöhenbeschränkung von 170 Meter über Grund. Bei Bauhöhen über 30 Meter über Grund ist bereits eine erneute Beteiligung erforderlich.</p>	<p>In der verbindlichen Bauleitplanung ist die maximale Gebäudehöhe auf 12,0 m begrenzt, so dass die Vorgabe der Planung nicht entgegen steht.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik, Schreiben vom 08.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In den von Ihnen eingezeichneten Flächen befinden sich keine unserer Richtfunkverbindungen.</p> <p>Daher bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen Ihre Planungen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Deutsche Telekom Technik, Schreiben vom 24.03.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir danken für die übersandten Informationen zu der geplanten Maßnahme.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

4. Deutsche Telekom Technik, Schreiben vom 24.03.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Leitungen und Kanäle" Gemeinschaftsausgabe Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall und dem Verein des Gas- und Wasserfaches Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6.3 zu beachten.</p> <p>Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Folgende Hinweise wird in die Begründung aufgenommen:</p> <p>Um den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes zu gewährleisten sollten die Ver- und Entsorgungsträger rechtzeitig über die Bauausführungstermine unterrichtet werden. Ausreichende Trassen für die Verlegung von Leitungen sind in den Verkehrsflächen freizuhalten.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich von Leitungstrassen ist mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen, um später Schäden an den Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>
<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. .</p>	

5. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 07.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5. Ericsson Services GmbH, Schreiben vom 07.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk –trassenauskunft -dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Die deutsche Telekom in Kiel wurde beteiligt. Die Telekom in Bayreuth wird im nächsten Beteiligungsschritt angeschrieben.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

6. kabel Deutschland, Nürnberg, Schreiben vom 21.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubauegebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubauegebiete KMU Südwest park 15 90449 Nürnberg Neubauegebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</p>

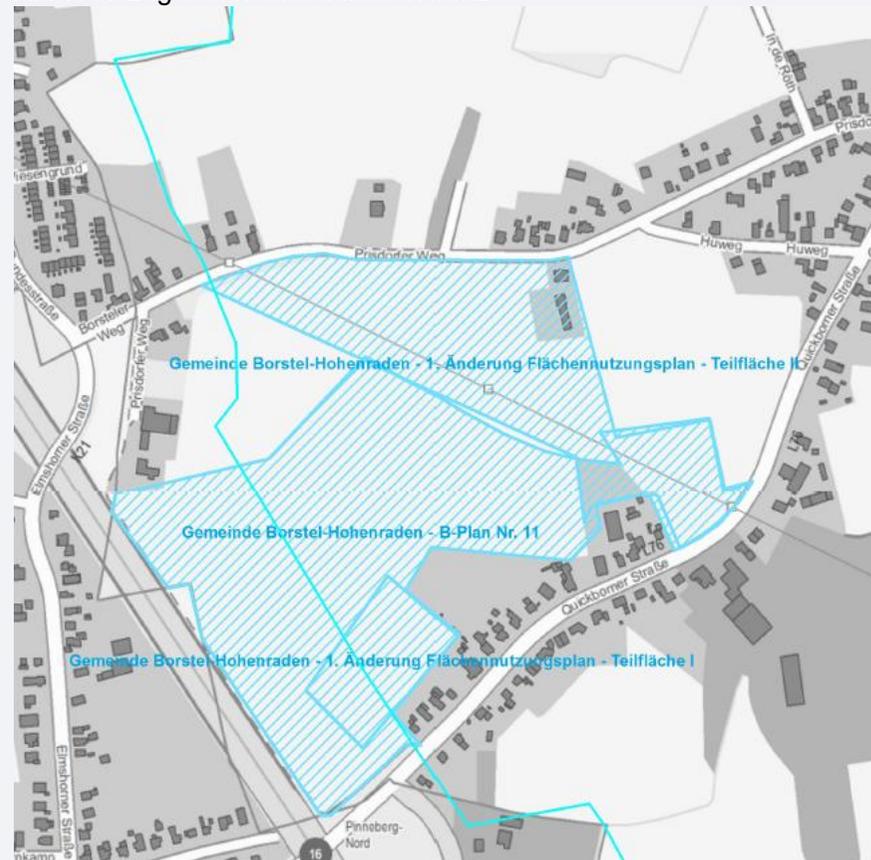
7. Dataport, Richtfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 25.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.

Abb. Auszug Telekommunikationsnetz



ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

8. Stadt Pinneberg, Schreiben vom 20.04.2016**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Gegen die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbegebiet östlich der BAB 23" der Gemeinde Borstel-Hohenraden bestehen seitens der Stadt Pinneberg keine Bedenken. Die Verkehrsplanung zu dem Vorhaben wird zwischen der Gemeinde Borstel-Hohenraden, dem Kreis Pinneberg und der Stadt Pinneberg abgestimmt.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

9. azv, Südholstein, Schreiben vom 07.04.2016**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Zu dem Punkt "Erste Überlegungen zur Entwässerung des B-Plans 11" nehme ich wie folgt Stellung. Die Zusammenfassung der Einleitstellen 1 und 2 (Variante 2) sind auf dem ersten Blick für den Landesbetrieb S-H und den Wasser-/Bodenverband sicherlich von Vorteil.

Hier ist zu prüfen, ob diese Variante technisch umsetzbar ist, ob mit einer Zustimmung der Wasserbehörde gerechnet werden kann und wer in welchem Umfang für die erheblichen Kosten der RW- Rückhaltung (Bau- und Grundstückskosten) aufkommt.

Bitte stimmen Sie auch alle weiteren Planungsschritte und damit verbundenen Festlegungen hinsichtlich der Entwässerung des B-Planes Nr. 11 im Vorwege gemeinsam mit mir ab.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Zur Klärung der Fragestellungen wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 11 ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt und mit dem azv abgestimmt.

Das Thema Kostenübernahme ist nicht Sache des Bebauungsplanes.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zum Teil im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

10. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 22.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Eine Regenrückhaltung ist dringend erforderlich. Es ist zu vermeiden, den Verbandsgraben zu überlasten.	Es wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt, hierin werden Aussagen zur Regenrückhaltung und zum Verbandsgraben getroffen. Es ist auch eine Regenrückhaltung vorgesehen. Die Äußerung wird berücksichtigt.

11. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 26.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Wie auf Seite 1 der Erläuterungen zu o. a. Bauleitplanungen beschrieben wird, wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen mit den betroffenen Landeigentümern bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

12. Stadtwerke Pinneberg GmbH, Schreiben vom 20.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Das neue Gewerbegebiet muss mit Gas, Wasser und Strom komplett neu erschlossen werden. Die Voraussetzungen dafür sind bei Gas und Wasser gegeben, weil in der Quickborner Str. ausreichend große Versorgungsleitungen liegen. Für Strom müssen noch umfangreiche Baumaßnahmen erfolgen, weil ein möglicher Anschluss des Gewerbegebietes so ohne weiteres nicht möglich ist. Entsprechende Versorgungsleitungen müssen neu verlegt werden. Hierzu wird Ihnen aber sicherlich die Schleswig-Holstein Netz AG eine entsprechende Auskunft geben. Wir gehen davon aus, dass Sie im Zuge der Beteiligung auch die SH Netz AG angeschrieben haben und von ihr die benötigten Angaben zum Stromnetz erhalten. Da uns die vollständigen Unterlagen derzeit noch nicht vorliegen, können wir zu dem Stromnetz keine gesicherte Aussage treffen.	Die Schleswig-Holstein Netz AG wurde ebenfalls angeschrieben. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

13. GAB Kommunal und Privat Umweltservice, Schreiben vom 29.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Vielen Dank für die Überlassung der B-Planunterlagen, mit denen Sie uns Gelegenheit geben, uns hierzu schriftlich zu äußern.</p> <p>Obgleich noch keine aussagefähigen Detailplanungen zum Straßenverlauf sowie deren Gestaltung vorliegen, möchten wir schon an dieser Stelle bitten, die Belange der Abfallentsorgung durch eine entsprechende Dimensionierung der Erschließungswege zu berücksichtigen.</p> <p>Hierzu zählen insbesondere die Anlage der Standplätze für die Abfallbehälter sowie die Erreichbarkeit der Standplatz mit den eingesetzten Abfallsammelfahrzeugen. Insofern sind hierbei die Vorgaben der RAS 06 zu beachten und die Zuwegungen von Einschränkungen durch Schilder, Verteilerschranke oder Baumkronen frei zu halten.</p>	<p>Standorte für die Abfallbehälter können nicht dargestellt werden, da die genaue Parzellierung des Gewerbegebietes noch nicht fest steht. Die Äußerung wird aber im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.</p>

14. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt. Wir stimmen der vorliegenden Planung zu.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

14. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

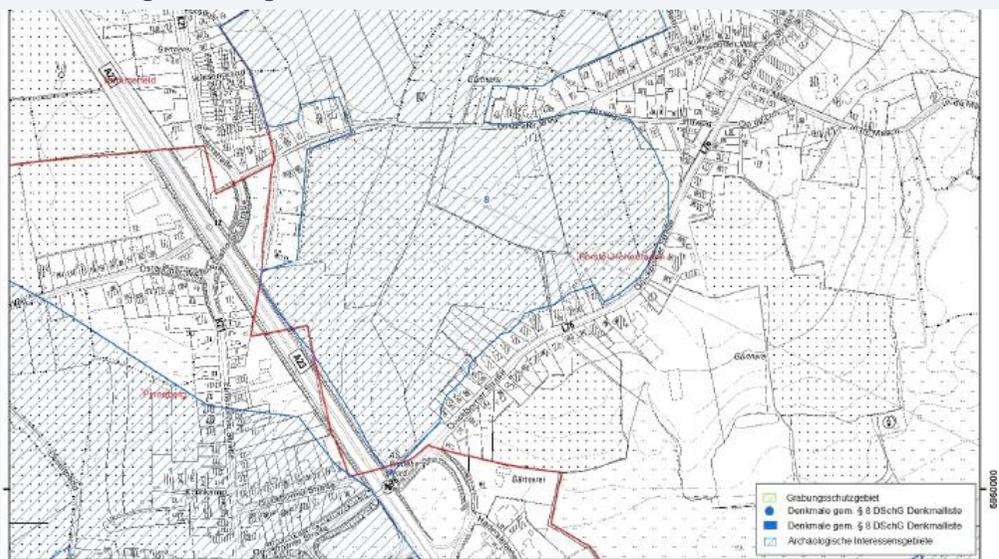
Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Herr Dr. Ingo Lütjens (Tel.: 04321 - 418154).

Abb.: Auszug archäologische Landesaufnahme



ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Mit Schreiben vom 06.12.2017 vom archäologischen Landesamt wird mitgeteilt, dass auf der überplanten Fläche vom 10.10.2016 bis 13.12.2016 in Absprache mit dem Bauträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Hauptuntersuchungen durchgeführt wurden. Es bestehen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und die Flächen werden zur Bebauung freigegeben. Damit sind die archäologischen Belange im gesamten überplanten B-Plangebiet abgearbeitet.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

14. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 12.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über, die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in die Begründung aufgenommen worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.</p>

15. SH Netz AG, Leitungsauskunft, Schreiben vom 06.04.2016 und 04.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersichtlich ist.</p> <p>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.</p> <p>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Achtung Hochspannung 110 KV betroffen!</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Hochspannungsanlagen (110 KV) befinden. Für diese Anlagen erhalten Sie im Nachgang eine gesonderte Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG, Team Freileitung, Telefon 0151/52763375. Bis zum Erhalt dieser Stellungnahme sind sämtliche Arbeiten im Bereich der Hochspannungsanlagen (110 KV) untersagt.</p> <p>Anlagen: Merkheft Leitungsanfrage MS_NS.dwg Leitungsauskunft</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden in der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

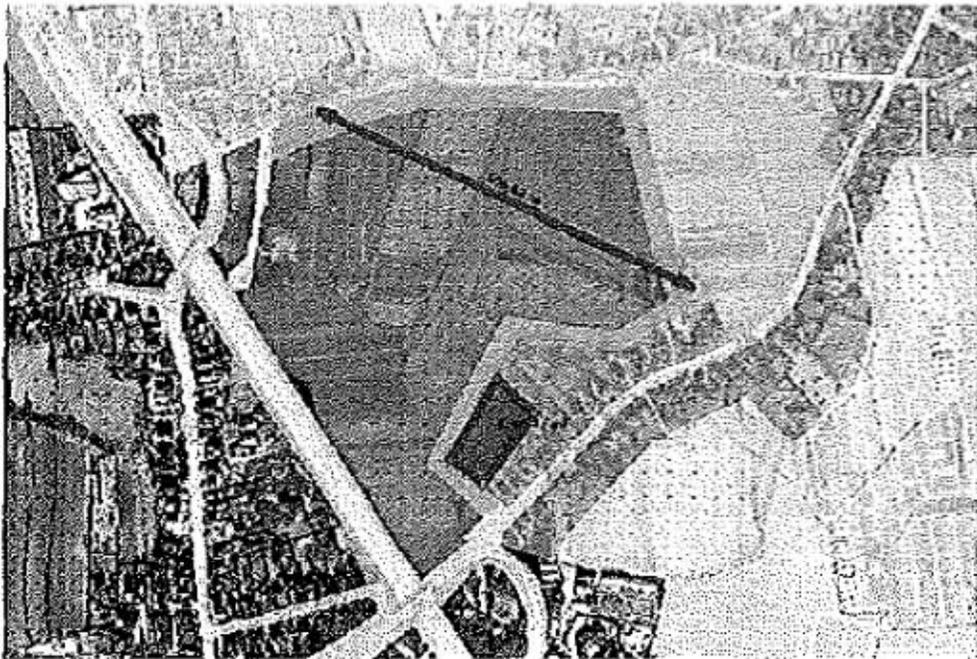
15. SH Netz AG, Leitungsauskunft, Schreiben vom 06.04.2016 und 04.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Im Bereich der Planauskunft verläuft unsere o.a. Hochspannungsfreileitung. Sie erhalten zur Information über den Leitungsverlauf einen Lageplan, Maßstab 1: 2000 für diesen Bereich. Die Breite des Freileitungsschutzbereiches für die 110-kV-Leitung beträgt hier max. 50,0 m, d. h. jeweils 25,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten.</p> <p>Soweit die Arbeiten im Schutzbereich der Hochspannungsfreileitung ausgeführt werden, ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Mindestabstand beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Ggf. sind die max. Arbeitshöhen mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles – der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VOE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.</p> <p>Für eine evtl. Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte umgehend an unseren Betrieb Verteilnetze West -Freileitungen, Herr Dammann, Tel.: 04331 182601.</p> <p>Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Hochspannungsfreileitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Das beigefügte Merkheft für Baufachleute enthält entsprechende Hinweise, die dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind. Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. Überregionaler Versorger vorhanden sein können. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110-kV Netz der Schleswig-Holstein Netz AG.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.</p>

16. Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Regionalplanung und Europa, Schreiben vom 28.04.2016**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG***Begleitschreiben zur Landesplanungsanzeige*

Die Gemeinde Borstel-Hohenraden beabsichtigt, auf Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung ihre ursprünglich ausgewiesenen Bauflächenpotentiale bedarfsgerecht anzupassen.

Abb. bestehende Nutzung F-Plan Quelle: WebOffice 2014 Kreis Pinneberg-



In der Flächenbilanz werden durch diese Neukonzeption keine zusätzlichen Bauflächen mobilisiert.

Die Gemeinde Borstel-Hohenraden nimmt durch die städtebauliche Verflechtung an der Entwicklung des Mittelzentrums Pinneberg teil. Die Gemeinde ist Mitglied des interkommunalen Verbundes der Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg (SUK).

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

16. Kreis Pinneberg, der Landrat – Fachdienst Regionalplanung und Europa, Schreiben vom 28.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Der Kreis Pinneberg geht davon aus, dass diese Bauleitplanung auf Ebene der Bürgermeisterrunde der SUK Pinneberg mit allen Partnerkommunen einvernehmlich kommuniziert und abgestimmt wurde.</p> <p>Grundsätzliche städtebauliche und naturschutzrechtliche Bedenken gegen die Planungsziele der Gemeinde Borstel-Hohenraden bestehen nicht.</p> <p>Alle immissionsschutzrechtlichen Aspekte, insbesondere die Frage nach der lagebedingten Verträglichkeit zwischen Wohn- und Gewerbeflächen, sind im Zuge der Bauleitplanung gemäß dem Gebot der Konfliktbewältigung fachlich abzuarbeiten.</p> <p>Weitere Angaben zu den Planentwürfen bitte ich den beiliegenden Unterlagen selbst zu entnehmen.</p>	<p>In den Bürgermeisterrunden der SUK Pinneberg ist die geplante Entwicklung mit allen Partnerkommunen einvernehmlich am 19.05.2014, am 16.01.2015 und am 11.01.2016 kommuniziert worden.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte sind in dem nunmehr vorliegenden Schallgutachten¹ beurteilt und gemäß dem Gebot der Konfliktbewältigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fachlich abgearbeitet worden.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

17. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen Schreiben vom 19.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Mit der farblichen Darstellung des Flurstücks 63/1 der Flur 13 als Wohnfläche wird der Bereich nicht zum Innenbereich und planungsrechtlich weiterhin nach § 35 BauGB beurteilt.</p> <p>Gleiches gilt für die Teilfläche des Flurstücks 62/3 westlich an die Grünzone angrenzend. Topographische Verhältnisse bestimmen die Abgrenzung des Innenbereiches zum Außenbereich. Die Fläche sollte als Mischgebiet dargestellt sein.</p>	<p>Der Plangeltungsbereich hat sich auf Grund gemeindeinterner Abstimmungen verändert. Das angesprochene Flurstück ist nicht mehr Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Plangeltungsbereich hat sich auf Grund gemeindeinterner Abstimmungen verändert. Das angesprochene Flurstück ist nicht mehr Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Äußerung ist somit hinfällig.</p>

¹ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan östlich der Bundesautobahn A 23 und nördlich der Quickborner Straße in der Gemeinde Borstel-Hohenraden, LA/IRM CONSULT GmbH, Haferkamp 6, 22941 Bargtheide, September 2016, überarbeitet Janua 2018

18. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Die 1.te Änderung des F-Planes " Prisdorfer Weg/ Quickborner Straße/ A 23" umfasst 2 Teilflächen. Teilfläche 1 soll als Wohnbaufläche ausgewiesen werden und der Teilfläche 2 als Gewerbegebiet. Der F-Plan ist im Verfahrensschritt Scoping TöB 4-1.</p> <p>Für die beiden Teilflächen liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen vor.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplanes besteht die Möglichkeit Konzepte für den Umgang mit dem im Zusammenhang mit der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Mutterboden zu entwickeln. Dieses Bodenmanagement sollte in den Umweltbericht aufgenommen werden.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorsorge- und Minimierungsstrategien werden im weiteren Verfahren entwickelt und im Umweltbericht dargestellt. Das für die Ausbauplanung verantwortliche Ingenieurbüro wird sich spätestens auf der Ebene der Ausbauplanung mit der unteren Bodenschutzbehörde in Verbindung setzen.</p> <p>Grundsätzlich soll der anfallende Bodenaushub soweit möglich im Plangebiet verbleiben und in geeigneter Weise wiederverwendet werden (z.B. für Aufschüttungen aufgrund örtlichen Topographie). Nicht wieder verbauter Erdaushub wird nach den geltenden Rechtsprechungen sachgerecht entsorgt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der Ausbauplanung berücksichtigt..</p>

18. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.04.2016**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Die Berechnung eines Ausgleichserfordernisses ist keine planerische Bewältigung der Frage, wie der "Mutterbodenschutz" (§ 202 BauGB) konkret realisiert werden soll/ kann. Bei Annahme, dass die "überbaubaren Fläche und den Verkehrsflächen" mit einer Mutterbodenschicht von 0,30 m versehen sind, fallen erhebliche Mengen an.

Spätestens bei der Erschließungsplanung/ Ausschreibung wird diese Frage wieder von Bedeutung sein. Ziel des Konzeptes ist es Auftragsflächen z.B. für eine landwirtschaftliche Folgenutzung zu finden und zu sichern, so dass zum einen der sorgsame Umgang mit dem Mutterboden gesichert ist und zum anderen der finanzielle Aufwand verringert wird.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/45022286

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Wie die Überlegungen im Anhang der Kurzbegründung darlegen, ist die hydraulische Situation im Bereich des F-Plans und im weiteren Verlauf der Vorflut bereits derzeit stark angespannt. Die geplanten großflächigen Versiegelungen werden die Abflusssituation noch verschärfen. Bei den weiteren Planungen sind Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser für die Anlieger und Verkehrswege zu ergreifen. Dies gilt auch für Flächen im weiteren Verlauf der Vorflut.

Die offenen Gräben im F-Plangebiet sind offen zu halten.

Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr. 04121-4502 2301.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Der Planänderung wird zugestimmt.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Telefonnummer 04121/4502 2280

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Im Umweltbericht werden die Untersuchungserfordernisse zum Thema Boden geprüft. Parallel dazu prüft die Gemeinde die Wiederverwertung des Mutterbodens. Für das Plangebiet werden jedoch erhebliche Auffüllungen erforderlich werden, so dass die Gemeinde davon ausgeht, dass der Boden im Plangebiet wiederverwendet werden kann.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Parallel zum Bebauungsplan wird ein wasserwirtschaftlichen Konzept das B-Plangebiet erstellt. Die wasserwirtschaftlichen Belange sind mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

18. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 28.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Wasserbehörde - Grundwasser:</u> Der Planänderung wird zugestimmt Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 04121-4502 2283</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Artenschutz: Die Gemeinde muss sicherstellen, dass mit der Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) ausgelöst werden. Aufgrund der festgestellten Daten zur Bestandaufnahme ist eine faunistische und floristische Potenzialabschätzung hinsichtlich der Vorkommen besonders und streng geschützter Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz vorzunehmen. Auskunft erteilt Heike Petersen Tel: 0412145022269</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Die als „Teilfläche 2“ bezeichnete Fläche sollte nicht als Gewerbegebiet, sondern als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen werden. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Vorwege hat eine Begutachtung der Fauna und Flora stattgefunden. Das Ergebnis der Potenzialeinschätzung war negativ. Dies ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (Frau Uecker-Rohwedder) am 26.05.2016 abgestimmt worden. Demnach ist kein Artenschutzgutachten erforderlich</p> <p>Die Äußerung wird in anderer Form berücksichtigt.</p> <p>Die Ausweisung im Plangebiet erfolgt im Anschluss an die bestehende Ausweisung als Gewerbegebiet im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde. Die Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet wird in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

19. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Schreiben vom 12.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Abfallentsorgung muss sichergestellt sein. Bitte § 16 der UVV Müllbeseitigung beachten.</p>	<p>Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

19. Kreis Pinneberg, Fachdienst Bürgerservice, Schreiben vom 12.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Bitte Rast 06 (EAE 85/95) beachten. Achtung wichtiger Hinweis: Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße</p> <p>10,90 m lang 3,60 m hoch 2,50 m breit</p> <p>Überbauungen, die die Straßenbreite im Nachhinein verengen, wie Friesenwälle, Hecken, Carports oder ähnliches, sind auszuschließen. Entsorgung muss auch während der Bauphase sichergestellt sein</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung des Bebauungsplanes bereits enthalten.</p>

20. HWK Lübeck, Schreiben vom 26.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.</p>

21. NABU, Schleswig –Holstein Schreiben vom 27.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Nach Rücksprache mit seinen örtlichen Bearbeitern nimmt der NABU wie folgt Stellung.</p> <p>Der NABU hat zu der o.a. Planung keine Anregungen, Hinweise und/oder Einwände vorzubringen. Der NABU bittet ggf. um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Der NABU wird weiter am Verfahren beteiligt. Die Zusendung der Abwägung erfolgt im Rahmen des Verfahrens.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

22. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 27.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Borstel-Hohenraden bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>1. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. S.1206) dürfen Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesautobahn 23 (BAB 23), gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>Im Übrigen bedürfen nach § 9 (2) FStrG die Genehmigungen baulicher Anlagen in einer Entfernung bis zu 100 m längs der BAB 23, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p> <p>2. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 76 (L 76), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</p> <p>Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.</p> <p>3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken der hier betroffenen überörtlichen Verkehrsstraßen (BAB 23 und L 76) nicht hergestellt werden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine neu herzustellende Erschließungsstraße am Knotenpunkt L 76 (Quickborner Straße) / östlicher Anschlussarm der BAB 23 (Pinneberg-Nord - Nr. 16).</p>	<p>Die Anbauverbotszone wird im Bebauungsplan nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Zustimmungszone wird nachrichtlich im Bebauungsplan und der F-Planänderung. in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich in der Planzeichnung des B-Plans dargestellt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Das Gewerbegebiet wird über die geplante Stichstraße im Einmündungsreich angebunden.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

22. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 27.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>4. Für die Umbaumaßnahmen im Zuge des Knotenpunktes L 76 (Quickborner Straße) / östlicher Anschlussarm der BAB 23 (Pinneberg-Nord- Nr. 16) / geplante Erschließungsstraße zum Bebauungsplan Nr. 11 ist ein RE-Entwurf aufzustellen und dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Itzehoe in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Dabei sind die erforderlichen Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt durch eine verkehrstechnische Untersuchung nachzuweisen.</p> <p>Für die Prüfung des Straßenbauentwurfs bitte ich einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen.</p> <p>Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe geschlossen worden sein.</p> <p>5. Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 11 sind dahingehend zu erweitern, dass die L 76 im Einmündungsbereich (einschl. des Linksabbiegestreifens) der Erschließungsstraße in den Geltungsbereich einbezogen ist. Darüber hinaus ist die Anbauverbotszone im Zuge des östlichen Anschlussarmes der BAB 23 (Pinneberg-Nord - Nr. 16) im Bereich des vorgenannten Knotenpunktes nachrichtlich darzustellen.</p> <p>6. An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L 76 sind Sichtfelder gemäß der "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen", RAST 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen.</p> <p>Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 mind. 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.</p>	<p>Der Ausbau des Knotenpunktes wird vom Büro Logos bearbeitet. Die Verkehrserschließung und Anbindung des geplanten Gewerbegebiets wird durch das Büro Burfeind und Tiensch erstellt. Zwischen beiden Büros findet eine entsprechende Abstimmung statt. Die Unterlagen werden im Rahmen der Ausbauplanung erstellt und dem LBV übersandt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Anbauverbotszone sowie der Einmündungsbereich wurde, sofern er auf Gemeindegebiet liegt, in den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Beide liegen jedoch nicht im Geltungsbereich der F-Planänderung.</p> <p>Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die genannten Sichtfelder freigehalten.</p> <p>Der Hinweis wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

22. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 27.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>7. Die ursprüngliche Planung, die Anschlussstelle Pinneberg-Nord (Rampe West und Ost) der Bundesautobahn 23 (BAB 23) zu signalisieren sowie die vorhandene Programmsteuerung L 76 / Elmshorner Straße anzupassen, ist durch die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 11 erweitert worden.</p> <p>Signaltechnische Belange sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe (Frau Kurczyk, Tel.: 04821 /66-2670) abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Aufstellung des Verkehrs- und Erschließungskonzeptes beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. Die verkehrliche Erschließung des künftigen noch nicht ausgewiesenen rückwärtigen Wohngebietes hat ausschließlich über die Gemeindestraße Prisdorfer Weg zu erfolgen.</p> <p>Gegenüber dem Ursprungsplan weist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Gewerbegebiet (Teilfläche 2) aus. Ich gehe davon aus, dass diese Flächennutzungsplanänderung in der vorgelegten verkehrstechnischen Untersuchung des Knotenpunktes L 76 / östlicher Anschlussarm BAB 23 (Pinneberg-Nord - Nr. 16) berücksichtigt wurde.</p>	<p>Teilfläche 2 ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 11 und somit in der verkehrstechnischen Untersuchung betrachtet worden, die Teilfläche 1, jedoch nicht, da es sich nunmehr um eine Grünfläche handelt.</p> <p>Das Wohngebiet ist nicht mehr Teil der Änderung des Flächennutzungsplanes und wird daher im Rahmen der künftigen Bauleitplanung weitergehend geprüft.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.</p>
<p>9. Alle sonstigen Veränderungen an den hier betroffenen überörtlichen Verkehrsstraßen (BAB 23 und L 76) sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Bundesautobahn bzw. Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.</p>
<p>10. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen und Linksabbiegespuren einschl. der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten der Straßenbaulastträger Bund und Land.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Wasser, geklärt oder ungeklärt darf dem Straßengebiet der BAB 23 und der L 76 weder zufließen können noch eingeleitet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird bei der Aufstellung des Verkehrs- und Erschließungskonzeptes und im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>
<p>12. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der BAB 23 und der L 76 eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der BAB 23 und der L 76 bzw. Kreuzungen von Versorgungsleitungen im Zuge dieser Straßen sind mit dem LBV-SH, Niederlassung Itzehoe entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge abzuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.</p>

22. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Schreiben vom 27.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>13. Hinsichtlich des Schallschutzes wird hier davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. bei der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der BAB 23 und der L 76 berücksichtigt werden und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.</p> <p>14. Die in den beigefügten Planzeichnungen des Bebauungs-/ Flächennutzungsplanes- in rot dargestellten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind in den Bebauungs- / Flächennutzungsplan zu übernehmen.</p> <p>Nachstehende Festsetzungen sind in Teil B (Text) des Bebauungsplanes zusätzlich aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Zur Bundesautobahn 23 wirkende Werbeanlagen sind nicht zulässig. · Zur Landesstraße 76 wirkende Werbeanlagen sind nur am Ort der eigenen Leistung zulässig und nur soweit die Anlagen auf die eigene Leistung hinweisen. · Beleuchtete Werbeanlagen dürfen nur in mattweißem Licht und blendfrei ausgeführt werden. <p>Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.</p>	<p>Bei der Bearbeitung des Schallschutzgutachtens² und der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen werden die zu erwartenden Verkehrsmengen auf der BAB 23 und der L 76 berücksichtigt. Entsprechende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird in den Bebauungsplan übernommen. Sie befindet sich jedoch nicht im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Grenze bereits enthalten.</p> <p>Die Äußerung wird zum Teil berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Festsetzungen werden in Teil B (Text) des Bebauungsplanes zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

² Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan östlich der Bundesautobahn A 23 und nördlich der Quickborner Straße in der Gemeinde Borstel-Hohenraden, LA/IRM CONSULT GmbH, Haferkamp 6, 22941 Bargtheide, September 2016, überarbeitet Januar 2018

23. IHK Lübeck, Schreiben vom 22.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Übersendung der Planungsunterlagen.</p> <p>Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes begrüßen.</p> <p>Der Form halber weisen wir darauf hin, dass aufgrund des in der Nachbarschaft befindlichen Wohngebiets lärminduzierte Nutzungskonflikte auftreten können. Um Einschränkungen der betrieblichen Abläufe der Unternehmen zu vermeiden, regen wir an, lärmreduzierende Maßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Lärmgutachtens³ wird der Nutzungskonflikt betrachtet. Das Gutachten weist Lärmkontingente aus, diese werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

³ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan östlich der Bundesautobahn A 23 und nördlich der Quickborner Straße in der Gemeinde Borstel-Hohenraden, LAIRM CONSULT GmbH, Haferkamp 6, 22941 Bargtheide, September 2016, überarbeitet Januar 2018

24. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume SH, technischer Umweltschutz Schreiben vom 26.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Für die weitere Planung wird aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu der durchgeführten Schalluntersuchung für das Plangebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf Verkehrslärmimmissionen zur Vereinbarkeit mit den Richtwerten der DIN 18005 bzw. der 16 BImSchV durchgeführt. Es zeigt sich, dass die Werte der DIN 18005 sowie der 16. BImSchV insbesondere in Bezug auf die im F-Plan dargestellten Bereiche einer Mischgebiets- bzw.- Wohnbaufläche nicht eingehalten werden können, es somit einer planungsrechtlichen Abwägung (städtebauliche Belange vor immissionsschutzrechtlichen Belange?) durch die Gemeinde bedarf und immissionsschutzrechtliche Festsetzungen erforderlich werden. Entsprechende Untersuchungen, die darlegen bis zu welcher Höhe eines Schallschutzwalles die Gemeinde es für vertretbar hält, wurden durchgeführt.

Es muss abgewogen werden, warum z.B. eine Erhöhung des Walles von derzeit 2,5 m aus städtebaulicher Sicht nicht erfolgen soll, um auch die OGs vor Verkehrslärmimmissionen ausreichend zu schützen. Die Abwägung hierüber trifft letztendlich die Gemeinde. Das Ergebnis ist in der Begründung zu dokumentieren.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Im Rahmen des Schallgutachtens⁴ wurde geprüft, inwieweit die Errichtung eines Lärmschutzwall zum Schutz der Misch/ Wohngebiete erforderlich ist.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Es kann nicht nachvollzogen werden, von welchem Wall gesprochen wird. Eine entsprechende Abwägung der Maßnahmen ist aber im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung erfolgt. Zudem sind nachfolgend noch Punkte genannt, die die Gemeinde in die Abwägung einbezogen hat. Die Ergebnisse und Empfehlungen der Schalltechnischen Untersuchung werden in die Begründung, die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen.

Festzuhalten ist auch dass die topographischen Gegebenheiten im Plangebiet, je nach Grundstück, Aufschüttungen um bis zu 2 Metern erforderlich machen könnten, so dass die Lärmschutzeinrichtungen entsprechend höher ausfallen müssten.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

24. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume SH, technischer Umweltschutz Schreiben vom 26.04.2016**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Im weiteren Verfahren sind aber auch die Verkehrslärmimmissionen im Gewerbegebiet zu betrachten und mit den Orientierungswerten der DIN 18005 bzw. Grenzwerten der 16. BImSchV zu vergleichen. Bislang wurden die Rasterlärmkarten für das eigentliche Plangebiet ausgeblendet. Die Gemeinde muss abwägen, ob sie grundsätzlich Betriebsleiterwohnungen im GE-Gebiet zulassen möchte. Unter Berücksichtigung der möglichen Gewerbelärmimmissionen im Plangebiet sind die Lärmpegelbereiche der DIN 4109 mit den baulichen Anforderungen als textliche Festsetzungen aufzunehmen.

Zu einer möglichen Schallkontingentierung:

Gelangt die Gemeinde zu der Erkenntnis, dass die südlich an das Plangebiet angrenzenden Nutzungen entlang der Quickborner Straße dem eines Mischgebietes entsprechen, so wird der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG beachtet. Zusätzlich werden mögliche aktive bauliche Schallschutzmaßnahmen auf dem Grünstreifen vorgesehen, so dass auch zur geplanten Ausweisung einer Wohnbaufläche ein möglicher Schallschutzkonflikt gelöst wird.

Für die Beurteilung und planungsrechtliche Steuerung der Gewerbelärmimmissionen kann das Instrument der Emissionskontingentierung ein geeignetes Mittel sein. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere bei der späteren Ansiedlung von vielen kleineren Betrieben mit nur einer geringen Grundstücksgröße der spätere Nachweis der Einhaltung dieser Kontingente theoretisch auf Bauplanungsebene nicht gelingen könnte, obwohl der Betrieb sich eigentlich in seiner Art schallverträglich darstellt, so dass unter Umständen die Übertragung von Kontingenten anderer Betriebe, die ihre nicht ausschöpfen, erforderlich wird.

Aus diesem Grund sollten mit der Emissionskontingentierung nur sparsam umgegangen werden und ihre Erfordernis im Vorfeld begründet werden: Es ist daher in dem zu erstellenden Schallgutachten zunächst zu prüfen, ob mit den Ansätzen der flächenbezogenen Schalleistungspegel aus der DIN 18005 bereits eine Verträglichkeit gegeben ist und wenn möglich nur zur Nachtzeit kontingentiert werden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Entscheidung wird in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Das Schallgutachten weist den Bereich an der Quickborner Straße als Mischgebiet aus. Für Einzelheiten wird auf das Gutachten verwiesen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung wird in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.
Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

24. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume SH, technischer Umweltschutz Schreiben vom 26.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Alternativ könnte auch eine Zonierung des Gewerbegebietes vorgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Westlich uneingeschränkt, dann eingeschränkt mit anschließender Schutzgrünfläche <p>Eine Steuerung der Gewerbebetriebe könnte dann ohne Emissionskontingentierung erfolgen, als dass in den eingeschränkten Gewerbegebieten nur nach der BauNVO mischgebietsverträgliche Betriebe zugelassen werden. Mischgebietsverträgliche Betriebe können in der Regel aufgrund angrenzender möglicher Wohnbebauungen nur tagsüber arbeiten/produzieren.</p> <p>Auch mit dieser Maßnahme ließe sich nach Auffassung des LLUR der Konflikt einer aneinandergrenzenden Nutzung von gewerblichen und Wohnbauflächen lösen, dass dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG mit einer abgestuften Gliederung in Bezug auf Schallemissionen Genüge getan wird.</p> <p>Zur Möglichkeit der Zulassung von Betrieben, die der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) unterliegen Es wird der Gemeinde empfohlen, sich im Bauplanungsverfahren mit der Frage zu beschäftigen, ob sie im Gewerbegebiet Anlagen der Störfallverordnung grundsätzlich zulassen oder von vornherein ausschließen will. Diesbezüglich wird auf den Leitfaden 18 der Kommission für Anlagensicherheit - Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des § 50 BImSchG - insbesondere die Ausführungen zu Pkt. 3.1 "Achtungsabstände" sowie Pkt. 3.3.2 "Feinsteuerung" des Leitfadens verwiesen.</p>	<p>Die Entscheidung wird in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen. Die Äußerungen wird zur Kenntnis genommen.</p>

24. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume SH, technischer Umweltschutz Schreiben vom 26.04.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Gemeinde Borstel-Hohenraden muss sich mit dieser Thematik in Ihrer Abwägung zur möglichen Zulassung von Störfallbetrieben beschäftigen. Auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 Satz 1 BauNVO können Festsetzungen getroffen werden, die die Baugebiete nach deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gliedern. Das Vorhandensein gefährlicher Stoffe im Sinne der Störfallverordnung kennzeichnet den Störgrad von Betrieben und ist damit eine Eigenschaft nach § 1 Abs. 4 BauNVO. Zulässig wäre daher ein Bereich, in dem uneingeschränkt alle Arten von Gewerbebetrieben, also auch Betriebsbereiche im Sinne der Störfallverordnung, zugelassen werden können und ein Bereich, in dem solche Betrieb unzulässig sind, in denen bestimmte Stoffe und Stoffmengen im Sinne der Stoffliste in Anhang 1 der Störfallverordnung be- oder verarbeitet oder gelagert werden sollen.</p>	

25. Der Ministerpräsident SH, Landesplanungsbehörde, Kiel, Schreiben vom 20.05.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Gemeinde Borstel-Hohenraden beabsichtigt, das ca. 12,14 ha große Gebiet "an der südwestlichen Gemeindegrenze von Borstel-Hohenraden, südlich des Prisdorfer Weges nordwestlich der Quickborner Straße (L 76) und der Bebauung an der L 76 sowie nordöstlich der BAB 23" planungsrechtlich neu zu ordnen. Geplant ist die Ausweisung von Wohnbauflächen und Gewerbegebieten; letzteres für die Nutzung durch ortsansässige und neue ortsangemessene Betriebe.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

25. Der Ministerpräsident SH, Landesplanungsbehörde, Kiel, Schreiben vom 20.05.2016**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Borstel-Hohenraden keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass Einzelhandelseinrichtungen im Plangebiet grundsätzlich auszuschließen sind. Ein Merkblatt zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Gewerbegebieten mit einem Muster für eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan habe ich beigefügt.

Auf die Stellungnahme des Kreises Pinneberg vom 28.04.2016 weise ich hin. *(Siehe Punkt Nr. 17 Abwägungstabelle)*

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Entscheidung wird in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen.

Die Äußerungen wird zur Kenntnis genommen

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN FOLGENDE STELLUNGNAHMEN ABGEGEBEN

Veranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 14.04.2016 im Gemeindezentrum Quickborner Straße 99

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Ein Bürger erkundigt sich danach, ob in Zukunft auf den nördlich angrenzenden Flächen eine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist, oder welche sonstigen Nutzungsmöglichkeiten von der Gemeinde angedacht sind.

Besteht langfristig eine Erweiterungsmöglichkeit der gewerblichen Nutzung in Richtung Prisdorfer Weg.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Im Vorwege zur Bauleitplanung haben diverse Abstimmungen mit dem LBV stattgefunden.

Seitens des LBV wurde sich gegen eine Bauleitplanung in der Größe des Gewerbegebietes, wie es zur Zeit im F-Plan darstellt ist, ausgesprochen. Der LBV hat angeraten, das Gewerbegebiet in einer kleineren Größe zu planen. Auch wurde mitgeteilt, dass einer Zufahrt über den Prisdorfer Weg abgelehnt wird und das außerdem keine zweite Zufahrt von der Quickborner Straße (L 76) aus erfolgen darf.

Ein Anschluss an den Prisdorfer Weg wurde sowohl vom LBV als auch von der/m Gemeinde/Planerteam aufgrund des unzureichenden Ausbaustandes für LKW-Verkehr und aufgrund seiner Lage nahe schutzbedürftiger Nutzungen ausgeschlossen. Die Erschließung erfolgt nunmehr über eine Stichstraße am Knotenpunkt Quickborner Straße/Autobahnzubringer der BAB 23.

Nach prognostizierter Einschätzung des zukünftigen Verkehrs und der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes ist hiernach die maximale Ausdehnung des Gewerbegebiets nach Einschätzung des LBVs erreicht.

Im Flächennutzungsplan bleibt jedoch die Darstellung Gewerbegebiet erhalten.

Grundsätzlich kann sich nach der Realisierung ergeben, dass die angenommenen Kapazitäten nicht mit tatsächlichen Werten übereinstimmen, oder dass der Prisdorfer Weg ggf. zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut wird. Die Gemeinde hält sich durch die Flächennutzungsplanausweisung somit eine gewerbliche Entwicklung zu einem späteren Zeitpunkt offen. Dies wird auch durch die Möglichkeit eine Anbindung abgehend von der geplanten Erschließungsstraße zu errichten planungs-rechtlich gesichert.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Veranstaltung zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung am 14.04.2016 im Gemeindezentrum Quickborner Straße 99

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Es wird nachgefragt, ob die private Zufahrt von der Straße Prisdorfer Weg in Richtung Flurstück 73/3 durch die geplante öffentliche Grünfläche unterhalb der Leitungstrasse eingeschränkt wird.

Ein Bürger erkundigt sich, inwieweit für den nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

Ergänzende Stellungnahme vom 15.04.2016 mündlich beim Amt Pinnau vorgebracht.

"Für uns sind es alles neue "Baustellen" und viele Informationen die auf uns einprasseln und die erstmal geordnet werden müssen. Da wir an unseren Betrieb, unsere jetzige Wohnsituation und die zukünftigen Gegebenheiten und die daraus resultierenden Möglichkeiten und/ oder Einschränkungen denken müssen, sind wir da sehr Informationssüchtig."

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Das künftige Gewerbegebiet ist von einem breiten Grünstreifen im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen im Süden und Nordosten umgeben. Dieser soll u.a. zur Niederschlagsentwässerung sowie ggf. zur Errichtung von Lärmschutzmaßnahme genutzt werden. Die vorhandene Zuwegung vom Prisdorfer Weg auf die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche hat weiterhin Bestandsschutz und steht der Darstellung nicht entgegen. Die Zuwegung liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans und ist derzeit nicht betroffen.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurde ein Schallgutachten⁵ zum Schutz der angrenzenden Nutzungen gegenüber Gewerbelärm erstellt. Die Gemeinde gab zu Protokoll, dass der landwirtschaftliche Betrieb mit untersucht werden soll.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsschritte besteht weiterhin die Möglichkeit Einsicht in die Planungen zu nehmen und sich zur Planung zu äußern. Als nächster Beteiligungsschritt steht die Auslegung an, hier können im Zeitraum von einem Monat dezidierte Fragen gestellt und Stellungnahmen abgegeben werden.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

⁵ Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan östlich der Bundesautobahn A 23 und nördlich der Quickborner Straße in der Gemeinde Borstel-Hohenraden, LAIRM CONSULT GmbH, Haferkamp 6, 22941 Bargtheide, September 2016, überarbeitet Januar 2018

Aufgestellt: 11.12.2017



Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann